

Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
zum „Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) /
zur Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2002 und der Vollversammlung vom 25.11.2002. erlässt die Handwerkskammer für Oberfranken als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, § 41, 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 1. Angebotserstellung, Koordination und Überwachung verschiedener Gewerke und Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Gebäudemanagementprojekten unter Einbeziehung von EDV-Lösungen und Berücksichtigung von Vertrags- und Versicherungsfragen.
 2. Ökonomische und ökologische Bewertung von immobilienbezogenen Service- und Dienstleistungen, Gebäudeinventar, -anlagen und -teilen innerhalb der Lebenszyklen einer Immobilie.
 3. Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten im erlernten Gewerk und in der Koordination und Kooperation mit anderen Gewerken im Rahmen von Bietergemeinschaften.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK) / Fachwirtin für Gebäudemanagement (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Bau- oder Ausbauhandwerk oder in einem anderen einschlägigen Handwerk nachweist und qualifizierte Gesellen, die über Vorkenntnisse im Gebäudemanagement verfügen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende fünf Prüfungsfächer:
 1. Grundlagen des Gebäudemanagements: Definition und ganzheitliche Sichtweise des Gebäudemanagements; verschiedene Kooperationsmodelle zur Leistungserbringung innerhalb und außerhalb des Handwerks; rechtliche Grundlagen der Kooperation und Leistungserbringung sowie der Haftung, der Gewährleistung, des Versicherungsschutzes und des Arbeitsrechts; Instrumente des Projektmanagements; Grundlagen verschiedener CAFM-Systeme; Grundzüge des Qualitätsmanagements; Tätigkeitsplanung.
 2. Technisches Gebäudemanagement: Grundzüge der Bedarfsplanung, der Gebäudetechnik, der gebäudebezogenen Wärmeerzeugung und -verteilung inklusive Ökobilanzierung; Gebäudelüftung und -klimatisierung; Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik; Gebäudeleit- und Gebäudesystemtechnik; Immobilienver- und Immobilienentsorgung; Instandhaltungsmanagement und Wartungsnotwendigkeiten.
 3. Infrastrukturelles Gebäudemanagement: Flächenmanagement; Reinigungs- und Schutz- bzw. Sicherheitsdienstleistungen; Umzugsplanung und der damit zusammenhängende handwerkliche Bedarf, Informations- und Kommunikationstechnik; Pflege und Instandhaltung der Außen- und Grünanlagen.

4. Kaufmännisches Gebäudemanagement: Besonderheiten des Gebäudemanagements in der kundenorientierten Dienstleistungserbringung; Vertragsgestaltung zwischen der Kooperation und dem Auftraggeber; betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente; ökonomische Bewertung im Sinne von Kosten-Nutzen-Analysen; Wirtschaftlichkeitsberechnungen an Gebäudetypen, -teilen und -anlagen.
5. Projektmanagement: Entwicklung und Erarbeitung einer Technik, Infrastruktur und kaufmännische Dienste des Gebäudemanagements umfassenden Projekts.

Soweit es sachgerecht ist, ist die Prüfung oder sind einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.

- (2) Die Prüfung in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ ist schriftlich durchzuführen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten pro Fach nicht überschreiten.

- (3) Die Prüfung im Fach „Projektmanagement“ erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Das Thema, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Das Prüfungsfach „Projektmanagement“ ist durch ein auf das Thema der Projektarbeit bezogenes Fachgespräch zu ergänzen, in dem der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass er die der Projektarbeit zugrundeliegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen kann. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die schriftliche Prüfung in den Fächern „Grundlagen des Gebäudemanagements“, „Technisches Gebäudemanagement“, „Infrastrukturelles Gebäudemanagement“ und „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ ist durch eine schriftliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach nicht überschreiten.

Schriftliche Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen können innerhalb einer Gesamtdauer von maximal 5 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt und im Prüfungsfach „Technisches Gebäudemanagement“ eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Eine mangelhafte Leistung in einem der anderen Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der fünf Prüfungsfächer hervorgehen muss.

§ 6**Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nichthandwerkliche Berufe in der jeweils gültigen Fassung der Handwerkskammer für Oberfranken, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 12. Mai 2003 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (Nr. 4400b-H/1a-38039) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 13/14 vom 4. Juli 2003 in Kraft.